

Satzung

über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren

der Ortsgemeinde Schwarzen

vom 02.05.2006 geändert durch

I. Änderungssatzung vom 27.10.2008

Anpassungssatzung EU-DLR vom 30.07.2010

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck

2. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

§ 5 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

§ 7 Grabherstellung

§ 8 Ruhezeit

4. Grabstätten

§ 9 Allgemeines, Arten der Grabstätten

§ 10 Reihengrabstätten

§ 11 Wiesenreihengrabstätten

§ 12 Urnenreihengrabstätten

§ 13 Anonyme Urnengrabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 15 Gestaltung der Grabmale

§ 16 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

§ 17 Standsicherheit der Grabmale

§ 18 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

§ 19 Entfernen von Grabmalen

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 20 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

§ 21 Vernachlässigte Grabstätten

7. Leichenhalle

§ 22 Benutzen der Leichenhalle

8. Listenführung

§ 23 Führung von Verzeichnissen

9. Schlussvorschriften

§ 24 Haftung

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

10. Erhebung von Gebühren

§ 26 Allgemeines

§ 27 Gebühren

§ 28 Gebührenschuldner

§ 29 Inkrafttreten

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schwarzen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Schwarzen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Schwarzen.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

2. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; soweit nicht die besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist. Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbebetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschauens bei Beerdigungsfeierlichkeiten für alle nicht zum Trauergeloge im weiteren Sinne Gehörenden,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken, als zum Zwecke der Grabpflege,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - h) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - i) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - j) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - k) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.'

§ 5 - Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbebetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbebetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbebetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.'

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde, die Bestattungsgenehmigung der Ordnungsbehörde und zusätzlich bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung des Krematoriums beizufügen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer anonymen Urnengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über ein Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu vier Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 7

Grabherstellung

- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 35 Jahre.

4. Grabstätten

§ 9

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wiesenreihengrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) anonyme Urnengrabstätten,

- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 10

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
- (2) Ein Reihengrab hat die Maße:
- | | |
|--------------------------|--------|
| Länge | 2,00 m |
| Breite | 0,90 m |
| Abstand von Grab zu Grab | 0,50 m |

§ 11

Wiesenreihengrabstätten

- (1) Wiesenreihengrabstätten dürfen nur mit einer Grabplatte in der Größe 0,50 m x 0,70 m ebenerdig abgedeckt werden.
- | | | |
|--------|----------|--------|
| Größe: | Länge: | 2,00 m |
| | Breite: | 0,90 m |
| | Abstand: | 0,50 m |
- (2) Wiesengräber dürfen nicht eingefasst und bepflanzt werden.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber.

§ 12

Urnenreihengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- Urnenreihengrabstätten,
 - anonymen Urnengrabstätten,
 - Reihengrabstätten,
 - Wiesenreihengrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Es ist erlaubt bis zu zwei Aschen in einem
- Urnenreihengrab,
 - Reihengrab und

c) Wiesenreihengrab

beizusetzen.

- (4) Ebenfalls erlaubt ist die Beisetzung einer Asche in einem bereits mit einer Erdbestattung belegten Reihen- oder Wiesengrab.
- (5) Die Dauer der Ruhezeit für die zweite Beisetzung richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

- (6) Urnenreihengräber haben folgende Maße:

Breite 0,50 m

Länge 0,50 m

Höhe ebenerdig

Die Grabstätte ist mit einer Grabplattein der Größe 0,50 m x 0,50 m ebenerdig abzudecken.

§ 13

Anonyme Urnenbestattungen

Anonyme Urnenbestattungen können nur stattfinden, wenn dies der Verstorbene schriftlich festgehalten hat. Eine Vertrauensperson des Verstorbenen kann mit einer glaubhaften schriftlichen Erklärung ebenfalls eine Beisetzung in einem anonymen Urnengrab beantragen. Der Nachweis muss gegenüber der Friedhofsverwaltung bei der Antragstellung erbracht werden. Bei einer Beisetzung in einem anonymen Urnengrab werden keine einzelnen Gräber abgepflockt. Private Personen erhalten von der Friedhofsverwaltung über die Grablage keine Auskunft.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 15

Gestaltung der Grabmale

- (1) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) - hergestellt und nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet werden.
- (2) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmales (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.

- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich, an den Grabmälern angebracht werden.
- (4) Alle Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung entweder mit einer Grababdeckplatte versehen oder gärtnerisch angelegt und dauernd instandgehalten werden.
- (5) Nicht zugelassen sind:
 - a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind;
 - b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall;
 - c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf- oder Grotsteinen;
 - d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
- (6) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m sein. Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sog. Kissensteine) sind erlaubt.
- (7) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 16

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 17

Standssicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und durch mindestens zwei nicht rostende Stahldübel so zu befestigen, dass sie dauernd standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 4 cm unter Erdgleiche bleiben.

§ 18

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Scheint die Standssicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu

auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen.

§ 19

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Das Abräumen der Grabfelder inklusive des Fundaments nach Ablauf der Ruhezeiten wird durch die Friedhofsverwaltung sechs Monate vorher bekannt gemacht.
- (3) Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 20

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweils Verpflichtete (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG) verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

§ 21

Vernachlässigte Grabstätten

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

7. Leichenhalle

§ 22

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Ortsgemeinde Schwarzen unterhält eine Leichenhalle zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Es ist die Aufgabe der Angehörigen, die Überführung vom Sterbeort der Leiche zur Leichenhalle zu veranlassen. Die Leichen müssen eingesargt sein. Werden mehrere Leichen aufbewahrt, so können diese mit Einverständnis der Angehörigen im Aufbewahrungsraum aufbewahrt werden. Im anderen Falle wird die zuletzt eingelieferte Leiche so lange in einem anderen Raum aufbewahrt, bis der Aufbewahrungsraum frei ist.
- (3) Eine Öffnung von Särgen, die im Aufbewahrungsraum stehen, geschieht nur auf Wunsch der nächsten Angehörigen, wenn in gesundheitlicher Beziehung keine Bedenken bestehen. Eine Öffnung von Särgen, in denen sich Leichen befinden, die sehr entstellt oder bereits stark in Verwesung übergegangen sind, ist untersagt.
- (4) Die Säрге der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (5) Das Betreten des Aufbewahrungsraumes ist nur den Angehörigen der Verstorbenen während der allgemeinen Öffnungszeiten des Friedhofes gestattet. Andere Personen haben nur in Begleitung Angehöriger Zutritt.
- (6) Das Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes ist Sache der Angehörigen. Nach der Beerdigung werden die in Anspruch genommenen Räume von den Angehörigen der Verstorbenen gereinigt.

8. Listenführung

§ 23

Führung von Verzeichnissen

Die Friedhofsverwaltung führt ein Grab-Register-Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihen- und Urnengräber.

Die zeichnerischen Unterlagen, der Gesamtplan des Friedhofes, der Belegungsplan des Friedhofes, Grabdenkmalentwürfe usw. sind zu verwahren.

9. Schlussvorschriften

§ 24

Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 3 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4),
 3. gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5),
 5. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält,
 6. Grabmale vor Ablauf der Ruhezeit ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 16),
 7. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 17, 18 und 20),
 8. Grabstätten vernachlässigt (§ 21),
 9. die Leichenhalle entgegen § 22 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 GemO festgelegten Höchstgrenze geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

10. Erhebung von Gebühren

§ 26

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 27

Gebühren

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
Für das Ausheben und Zuschaukeln des Grabes einschließlich Beisetzung und Auflegen der Kränze werden die Gebühren nach dem tatsächlichen entstandenen Kostenaufwand berechnet.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (3) Die Gebühren werden von der Friedhofsverwaltung schriftlich festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Inanspruchnahme der Leistung an die Verbandsgemeindekasse Kirchberg (Hunsrück) zu entrichten.

§ 28

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragssteller.